

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/30 Okt30/73

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.11.1973

Norm

KartG 1972 §40

KartG 1972 §81

Rechtssatz

Zur Feststellung der Identität des marktbeherrschenden Unternehmens bedarf es lediglich der Anführung der Firma des Unternehmens und der Ware (Leistung), bei deren Absatz dem Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung zukommt; daß weitere Hinweise, etwa auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen (Zusammenschlüsse) aufzunehmen seien, bestimmt das Gesetz nicht.

Entscheidungstexte

• Okt 30/73

Entscheidungstext OGH 30.11.1973 Okt 30/73

Veröff: ÖBI 1974,16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0063699

Dokumentnummer

JJR_19731130_OGH0002_000OKT00030_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at